

Satzung des Vereins "Am Schafteich e.V."

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Am Schafteich e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Limbach-Oberfrohna und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - (a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und
 - (b) die Ortsverschönerung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Anregung, Durchführung oder Unterstützung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten insbesondere im Naturschutzgebiet Schafteich,
 - (b) bspw. in Zusammenarbeit mit Ornithologe, Pilzberater, Jäger oder Imker geführte Vortragsveranstaltungen, heimatkundliche Wanderungen und Exkursionen für jedermann im Naturschutzgebiet Schafteich zur Entwicklung des Umweltbewusstseins von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - (c) regelmäßige Müllsammelaktionen im Naturschutzgebiet Schafteich,
 - (d) die Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen,
 - (e) die Fertigung und Anbringung von Nistkästen im Naturschutzgebiet Schafteich und den angrenzenden Siedlungen
 - (f) die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken,
 - (g) die Initiierung und aktive Unterstützung von weiteren Vorhaben und Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen,
 - (h) die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (10) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3

Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder,
 - (b) außerordentliche Mitglieder,
 - (c) fördernde Mitglieder,
 - (d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und rechtsfähige Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (6) Der Vorstand führt eine schriftliche Mitgliederliste. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen Einsicht in diese Liste.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - (c) Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (5) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied, das am Tag der Veranstaltung das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 1. Juni des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen oder dem Schatzmeister des Vereins übergeben worden sein.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (4) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§10

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (e) Bis zur erfolgten Eintragung ins Vereinsregister ist es dem Vorstand erlaubt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Änderungen an der Satzung und dem Zweck vorzunehmen

§11

Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§12

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung,
 - (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - (f) die Auflösung des Vereins.

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (durch Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks, die Auflösung des Vereins oder die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§16

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§17

Inkrafttreten

Diese am 12. April 2023 in Limbach-Oberfrohna beschlossene und am 13. Mai angepasste Satzung tritt in der vorliegenden Form nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der zehn (10) Gründungsmitglieder

Michaela Arnold

Simone Blei

Annett Büchner-Ullrich

Paul Degenkolbe

Gerard Graichen

Rigo Hönig

Alexander Mühlmann

Heike Mühlmann

Jana Synold

Antje Wilhelms

Limbach-Oberfrohna, den 13.05.2023